

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 7.

Weimar.

18. April 1911.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Beitrag der Staatskasse zu der Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen, vom 15. März 1911, Seite 30. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Abänderung der Pensionsordnung für Apotheker, Seite 40. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ausschreibung eines öffentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 41. — Ministerialbekanntmachung, betr. Verteilung des Uzeswats an den französischen Generalleutnant Adrien Clément Laurent Godelet in Leipzig, Seite 43. — Ministerialbekanntmachung, betr. Jahresberichterstattung der Großherzoglichen Landeskommision, Seite 45. — Ministerialbekanntmachung, betr. Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Landwirtsch. Bezirk Pörsdorf und Umgebung, Seite 47. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Druckblatt, Seite 48.

[27] Gesetz, betreffend den Beitrag der Staatskasse zu der Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen, vom 15. März 1911.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

bevorzugen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Vom 1. Januar 1911 ab wird an Stelle des bisherigen Zuschusses aus Staatsmitteln ein jährlicher Beitrag von

hundertzwelunddreißigtausend Mark

an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen gezahlt.

1911

8